

1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tauben Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlich Vorschriften vom 17.12.2014 (GVBl.LSA S. 522), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 27.09.2018 die folgende 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tauben Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“ beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. Der § 4 wie folgt geändert:

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1-3 gilt ungeachtet des Zeitpunkts des Entstehens der Umlageschuld.
- (5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

2. Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

3. Der § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

**§ 7
Umlagesatz**

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 2,50 Euro ist.

4. Der § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Calbe (Saale) anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Taube Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“ tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Calbe (Saale), den

Hause
Bürgermeister